

## § 2

(1) Die Familien- und Kinderbeihilfen betragen einen angemessenen Prozentsatz des durchschnittlichen Nettoeinkommens des wissenschaftlichen Aspiranten in den letzten drei Monaten vor Beginn des Studiums im Ausland. Das Staatssekretariat für Hochschulwesen gibt in Verbindung mit dem Ministerium der Finanzen eine Tabelle über die Höhe dieser Beihilfen heraus.

(2) Ledige wissenschaftliche Aspiranten erhalten keine Familien- und Kinderbeihilfe. Sofern sie Unterhaltsverpflichtungen zu erfüllen haben, können sie nach Prüfung durch das Staatssekretariat für Hochschulwesen eine Beihilfe bis zur Höhe von 100,— DM monatlich erhalten.

(3) Zu dem vom Gastland gewährten Stipendium kann ein Zusatzstipendium gewährt werden, dessen Höhe vom Staatssekretariat für Hochschulwesen im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen festgelegt wird.

## § 3

(1) Als monatliche Mietbeihilfe wird ein Betrag in Höhe des monatlichen Mietpreises für die vor dem Beginn des Auslandsstudiums innegehabte Wohnung gewählt.

(2) Ledige wissenschaftliche Aspiranten, die vor Beginn des Auslands-Studiums keine eigene Wohnung besaßen, erhalten keine Mietbeihilfe.

## § 4

Die Mittel für die Zahlung der Stipendien für wissenschaftliche Aspiranten, die im Ausland studieren, werden im Haushalt des Staatssekretariats für Hochschulwesen bereitgestellt.

## § 5

Wissenschaftliche Aspiranten, die im Ausland studieren, haben keinen Anspruch auf Zahlung von Trennungsschädigungen und Umzugskostenvergütungen.

## § 6

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1953 in Kraft.

(2) Entgegenstehende Bestimmungen treten gleichzeitig außer Kraft.

Berlin, den 16. April 1953

Staatssekretariat für Hochschulwesen  
Prof. Dr. H a r i g  
Staatssekretär

**Fünfte Durchführungsbestimmung \***  
**zur Verordnung über die Regelung des Stipendienwesens an Universitäten und Hochschulen.**  
**— Stipendienregelung für deutsche Studenten, die an Universitäten und Hochschulen des befreundeten Auslandes studieren —**

**Vom 16. April 1953**

Auf Grund des § 8 der Verordnung vom 20. September 1951 über die Regelung des Stipendienwesens an Universitäten und Hochschulen (GBl. S. 858) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen folgendes bestimmt:

## § 1

Deutsche Studenten, die an Universitäten und Hochschulen des befreundeten Auslandes studieren, erhalten von dem Gastland ein mit dem Gastland vertraglich festgelegtes Monatsstipendium.

\* 4. Durchfb. (GBl. 1952 S. 871)

## § 2

Den deutschen Studenten, die an Universitäten und Hochschulen des befreundeten Auslandes studieren, werden Familien- und Kinderbeihilfen gemäß § 4, Abschnitte 1 und 2, der Stipendienrichtlinien (Anlage zur Verordnung vom 20. September 1951) unter Berücksichtigung der abweichenden Bestimmungen in den §§ 3 und 4 dieser Durchführungsbestimmung gezahlt.

## § 3

Bei verheirateten Studenten, deren Ehegatten arbeitsunfähig sind, beträgt die Familienbeihilfe in Berlin und Orten der Ortsklasse „S“ 100,— DM monatlich, in allen übrigen Orten 80,— DM monatlich.

## § 4

(1) Die Kinderbeihilfe wird gewährt, wenn das monatliche Netto-Einkommen des Ehegatten in Berlin und Städten der Ortsklasse „S“ bis zu 275,— DM, in allen übrigen Orten bis zu 250,— DM beträgt oder wenn der Ehegatte ebenfalls Stipendienempfänger ist.

(2) Sind beide Ehegatten zum Studium in das befreundete Ausland delegiert, erhalten sie gemeinsam für das erste Kind eine monatliche Beihilfe von 80,— DM, für jedes weitere Kind monatlich 60,— DM.

## § 5

Studenten, die gesetzliche Unterhaltsverpflichtungen zu erfüllen haben, können durch das Staatssekretariat für Hochschulwesen eine monatliche Unterhaltsbeihilfe bis zu 75,— DM erhalten.

## \* § 6

Zur Gewährung von einmaligen und ständigen Beihilfen in besonderen Notfällen von Studierenden im befreundeten Ausland stehen dem Staatssekretariat für Hochschulwesen bis zu 2 Prozent der Stipendienmittel zur Verfügung.

## § 7

Zu dem vom Gastland gezahlten Stipendium kann ein Zusatzstipendium gewährt werden, dessen Höhe vom Staatssekretariat für Hochschulwesen im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen festgelegt wird.

## § 8

Die Mittel für die Zahlung der Stipendien an deutsche Studenten, die im befreundeten Ausland studieren, werden im Haushalt des Staatssekretariats für Hochschulwesen bereitgestellt.

## § 9

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. April 1953 in Kraft.

Berlin, den 16. April 1953

Staatssekretariat für Hochschulwesen  
Prof. Dr. H a r i g  
Staatssekretär

**Vierzehnte Durchführungsbestimmung \***  
**zur Verordnung über die Neuorganisation des Hochschulwesens — Wissenschaftliche Museen —**

**Vom 16. April 1953**

Auf Grund des § 10 der Verordnung vom 22. Februar 1951 über die Neuorganisation des Hochschulwesens (BG1. S. 123) wird in Ausführung des § 4 und des § 6, Ziffer 11, dieser Verordnung im Einvernehmen mit der

• 13. Durchfb. (GBl. 1952 S. 1258)